

ORGANISATIONS-REGLEMENT DES VERWALTUNGSRATES

mit Anhang:

- Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen
- Regelung des Berichtswesens

Ausgabe vom

INHALT

- 1. Grundlagen**
- 2. Zweck**
- 3. Organisations-Struktur**
 - 3.1. Zusammensetzung
 - 3.2. Konstituierung
 - 3.3. Vertretung nach aussen/Zeichnungsberechtigung
- 4. Verteilung der Aufgaben**
 - 4.1. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben
 - 4.2. Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen
 - 4.3. Sorgfalts- und Treuepflicht
- 5. Recht auf Auskunft und Einsicht**
- 6. Berichterstattung / Pflicht zur Information**
- 7. Verwaltungsrats-Sitzungen**
 - 7.1. Einladungen
 - 7.2. Sitzungen
 - 7.3. Beschlussfassung
 - 7.4. Einstimmigkeit / Qualifiziertes Mehr
 - 7.5. Ausstand
 - 7.6. Protokoll
- 8. Entschädigungen**
- 9. Austritte**
- 10. Reglementsänderungen**
- 11. Inkrafttreten**

Anhang:

Tabellen „Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen“
„Regelung des Berichtswesens“

1. Grundlagen

Gestützt auf Art. 716a Ziff. 2 OR und in Anwendung von Art. 716b OR und von Art. ... der Gesellschaftsstatuten erlässt der Verwaltungsrat der **Muster AG** das folgende Organisations-Reglement.

2. Zweck

Das Reglement regelt die Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeit einerseits

- innerhalb des Verwaltungsrates wie folgt:

andererseits

- zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat wie folgt

3. Organisations-Struktur

3.1. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Vizepräsident

Delegierter

..... Mitglieder

Sekretär/Protokollführer

3.2. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Wahl.

Achtung: Eventuell ist der VR-Präsident gemäss Statuten von der GV zu Wählen!

3.3. Vertretung nach aussen/Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen ist wie folgt geregelt:

Präsident	Mit Einzelunterschrift
Vizepräsident	Mit Kollektivunterschrift
Delegierter	Mit Einzelunterschrift
...Mitglieder	Mit Kollektivunterschrift zu zweien
Sekretär/Protokollführer	Ohne Zeichnungsberechtigung

Einzelermächtigungen von Fall zu Fall bleiben vorbehalten.

4. Verteilung der Aufgaben

4.1. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Die Festlegung der Organisation;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetz, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der

- Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Namenaktien;
 - Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren, wenn das Gesetz deren Tätigwerden verlangt.

4.2. Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen

Die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen ist in einer Tabelle festgehalten, welche als Anhang beigefügt ist.

4.3. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

5. Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

6. Berichterstattung / Pflicht zur Information

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Berichterstattung über wichtige

Belange der Gesellschaft oder ausserordentliche Vorkommnisse, die Gesellschaft betreffend, verpflichtet.

Diese Berichterstattung erfolgt ordentlicherweise im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen, in ausserordentlichen Fällen sofort und direkt an den Präsidenten des Verwaltungsrates.

Die regelmässig zu erstattenden Berichte sind in der Tabelle „Regelung der Berichtswesens“ festgehalten, welche als Anhang beigefügt ist.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten oder Delegierten des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwaltungsrats-Sitzungen

7.1. Einladungen

Einladungen zu Verwaltungsratssitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin allen Teilnehmern schriftlich oder fernschriftlich bekannt zu geben, unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der zur Behandlung kommenden Geschäfte.

Findet eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Vorschriften statt, so können rechtsgültige Beschlüsse nur gefasst werden, sofern und soweit alle Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

7.2. Sitzungen

Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden **monatlich / vierteljährlich / halbjährlich** statt.

Ausserordentliche Sitzungen finden statt, sofern ein Mitglied (Eventuell: Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der/die Geschäftsleitung) dies schriftlich oder fernschriftlich und unter Angabe der beantragten Traktanden beim Präsidenten verlangt. Das Gesuch ist zu begründen.

Sitzungen können auch auf dem Weg der Telefon-Konferenz abgehalten werden.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder das amtsälteste Mitglied.

Im Sinne einer sachdienlichen Beratung können die Mitglieder der Geschäftsleitung als nichtstimmberechtigte Teilnehmer zu einer Verwaltungsratssitzung eingeladen werden.

7.3. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist sofort unter Beobachtung der Vorschriften von Ziff. 7.1. eine neue Sitzung einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht der **Stichentscheid zu / nicht zu.**

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein derartiger Beschluss hat die gleiche Wirkung, wie ein Sitzungsbeschluss, sofern er von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

7.4. Einstimmigkeit / Qualifiziertes Mehr

Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrates können nur **einstimmig / mit dem absoluten Mehr der Anwesenden** gefasst werden:

-
-
-

7.5. Ausstand

Verwaltungsrats-Mitglieder treten in Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften betreffen, in den Ausstand.

Nicht als nahe stehende Gesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten Mutter-, Tochter- oder Schwester-Gesellschaften.

7.6. Protokoll

Der Präsident bzw. Vorsitzende der Sitzung bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

8. Entschädigung

Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist durch die Lohn- bzw. Honorarbezüge der Mitglieder bei der Gesellschaft abgegolten. Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern zusätzliche Entschädigungen zusprechen.

oder:

Die feste Entschädigung der Mitglieder, die sich nach Beanspruchung und Verantwortlichkeit richten soll, wird zu Beginn jeden Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Zusätzliche Bemühungen, die über die festgelegte Tätigkeit hinausgehen, werden zusätzlich entschädigt.

9. Austritte

Austretende Mitglieder haben auf das Datum ihres Ausscheidens hin sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zurückzugeben.

Sie haben Dritten gegenüber auch nach ihrem Austritt Stillschweigen über die während ihrer Amtsausübung erlangten Kenntnisse zu bewahren.

10. Reglementsänderungen

Der Verwaltungsrat passt das vorliegende Reglement periodisch den veränderten Verhältnissen an. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

Anhang

Die beiliegenden Tabellen „Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen“ und „Regelung des Berichtswesens“ bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements.

....., den

Der Präsident: